

<b>Falsche Uneidliche Aussage – § 153 StGB</b>		
<b>Taugliche Täter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zeugen</li> <li>▪ Sachverständige</li> </ul> Nicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angeklagte im Strafverfahren</li> <li>▪ Parteien im Zivilprozess</li> </ul>	
	Die Täterqualität eines Zeugen ist unabhängig davon, ob er <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gemäß § 57 StPO belehrt worden ist</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nicht gemäß § 60 StPO zu vereidigen ist</li> </ul> oder <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gehandelt hat, um eine Bestrafungsgefahr abzuwenden (→ § 157 StGB)</li> </ul>	
<b>Zuständige Stellen</b>	zur Eidesabnahme	
	positive Kandidaten	negative Kandidaten
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ staatliche Gerichte</li> <li>▪ Disziplinargerichte</li> <li>▪ parlamentarische Untersuchungsausschüsse (§ 162 II StGB)</li> <li>▪ internationale Gerichte (§ 162 I StGB)</li> <li>▪ Patentämter (§§ 46 I S. 1, 59 III PatG)</li> <li>▪ Notare (§ 22 I BNotarO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtspfleger (§ 28 RPflG) (str.)</li> <li>▪ Referendare (§ 10 S. 2 GVG)</li> </ul>
<b>Aussage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur mündliche Bekundungen</li> <li>▪ schriftliche Bekundungen im Falle des § 186 GVG</li> </ul>	
<b>Subjektiver Tatbestand - Vorsatz</b>	Vorsatz insbesondere, dass die Aussage <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Wahrheitspflicht unterfällt</li> </ul> und <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ vor einer zuständigen Stelle geleistet wird</li> </ul>	
<b>Deliktvollendung</b>	tritt nach bzw. mit Abschluss der Aussage ein:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ wenn der Aussagende nichts mehr zu bekunden hat</li> <li>▪ kein Verfahrensbeteiligter weitere Fragen stellen will</li> </ul> und <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ der Richter zu erkennen gibt, dass die Vernehmung beendet ist</li> <li>▪ spätestens mit Schluss der Verhandlung im jeweiligen Rechtszug</li> </ul>	

	Möglichkeiten des Verhältnisses von Verhandlung(stag)en und Aussage(n)	
	Der Täter kann in ein und derselben Verhandlung mehrere abschließende Aussagen leisten.	Der Täter kann über mehrere Verhandlungen nur eine einzige Aussage leisten.
	Bedeutung des Vollendungszeitpunkts:	
	1.	Berichtigung einer Falschaussage vor Vollendung: → Rücktritt vom (ohnehin) straflosen Versuch
	2.	Berichtigung einer Falschaussage nach Vollendung → Mögliches Eingreifen des § 158 StGB
<b>Teilnahme</b>	<u>Problemstellung 1:</u> Durch einen <b>zulässigen Beweisantrag auf Zeugeneinvernahme</b> wird grundsätzlich kein unerlaubtes Risiko gesetzt.	
	a)	Die <b>bloße Benennung</b> eines Zeugen, von dem der Benennende weiß, dass dieser falsch aussagen werde, ist mithin straflos.
	b)	Wird allerdings über den bloßen Beweisantrag hinausgehend <b>auf den Zeugen eingewirkt</b> , so kann ein unerlaubtes strafbarkeitsbegründendes Risiko gesetzt werden.
	<u>Problemstellung 2:</u> <b>Beihilfe durch Unterlassen</b>	
	a)	Die <b>allgemeine Wahrheitspflicht</b> der Parteien im Zivilprozess (§ 138 ZPO) begründet keine Garantenstellung.
	b)	Eine Garantenstellung aus <b>Ingerenz</b> ist möglich durch die <b>Setzung einer prozessinadäquaten, besonderen Gefahr</b> einer Falschaussage, indem falsch aussagenden Zeugen oder Sachverständigen eine nicht mehr prozessordnungsgemäße Unterstützung gewährt wird.
	c)	Weil die bloße Benennung eines zur Falschaussage entschlossenen Zeugen oder Sachverständigen keine Beihilfe durch positives Tun ist, begründet diese bloße Benennung keine Garantenpflicht zur <b>Verhinderung</b> von dessen <b>Falschaussage</b> .  <b>Zusatz:</b> Die Zulässigkeit der normativen Schlussfolgerung von einer Straflosigkeit eines positiven Tuns auf die Straflosigkeit eines entsprechenden Unterlassens ist zu überdenken.

